

## **B E S C H L U S S**

### **des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 106. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2024**

---

##### **Aufnahme eines Abschnitts 61.11 Erprobungs-Richtlinie „Kaltplasmabehandlung bei chronischen Wunden“ in das Kapitel 61 EBM**

61.11 Erprobungs-Richtlinie „Kaltplasmabehandlung bei chronischen Wunden“

61.11.1 Präambel

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Durchführung einer Leistung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Kaltplasmabehandlung bei chronischen Wunden berechnungsfähig.
2. Kosten für Geräte und Spacer sind nicht gesondert berechnungsfähig, sondern Bestandteil der Gebührenordnungspositionen 61130, 61131 und 61132.

61.11.2 Spezifische Leistungen

61130 Kaltplasmatherapie im Rahmen der Erprobungs-  
Richtlinie „Kaltplasmabehandlung bei  
chronischen Wunden“ bei Anwendung von  
„PlasmaDerm® Flex“

*Obligater Leistungsinhalt*

- Standard-Wundbehandlung,
- Kaltplasmabehandlung

295 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61130 ist  
höchstens 48-mal berechnungsfähig.*

- 61131 Kaltplasmatherapie im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Kaltplasmabehandlung bei chronischen Wunden“ bei Anwendung von „Plasma Care®“
- Obligater Leistungsinhalt*
- Standard-Wundbehandlung,
  - Kaltplasmabehandlung
- 170 Punkte
- Die Gebührenordnungsposition 61131 ist höchstens 48-mal berechnungsfähig.*
- 61132 Kaltplasmatherapie im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Kaltplasmabehandlung bei chronischen Wunden“ bei Anwendung von „Plasmajet KINPen®MED“
- Obligater Leistungsinhalt*
- Standard-Wundbehandlung,
  - Kaltplasmabehandlung
- 250 Punkte
- Die Gebührenordnungsposition 61132 ist höchstens 48-mal berechnungsfähig.*
- 61133 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 61130, 61131 und 61132 einschl. Wegekosten – entfernungsunabhängig – für das Aufsuchen eines Patienten im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Kaltplasmabehandlung bei chronischen Wunden“
- 76 Punkte
- Die Gebührenordnungsposition 61133 ist höchstens 48-mal berechnungsfähig.*
- 61134 Pauschale für die Follow-up-Untersuchungen im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Kaltplasmabehandlung bei chronischen Wunden“
- 250 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61134 ist einmal berechnungsfähig.*

61135 Kostenpauschale für den Sachmittelbedarf der Wundversorgung im Zusammenhang mit der Durchführung der Gebührenordnungsposition 61130, 61131 oder 61132

7,00 Euro

*Die Kostenpauschale 61135 ist nur für Krankenhäuser berechnungsfähig.*

**Protokollnotiz:**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.